

Risiken beim Einsatz von Fremdmaschinen

Auf Biobetrieben kommen manchmal betriebsfremde Maschinen zum Einsatz. Dies ist erlaubt, birgt jedoch verschiedene Risiken. Dieses Merkblatt zeigt, welche Risiken existieren und welche Vorsichtsmassnahmen getroffen werden müssen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermeidung von Pflanzenschutzmittelrückständen, die hauptsächlich beim Einsatz fremder Pflanzenschutzspritzen entstehen können.



Risiken in unterschiedlichen Situationen

Fremdmaschinen kommen in verschiedenen Situationen zum Einsatz. Entsprechend variieren die möglichen Vorsichtsmassnahmen.

Szenarien

Überbetrieblicher Maschineneinsatz

Der überbetriebliche Einsatz von Maschinen ist sinnvoll und auch im Biolandbau möglich. Es gibt dazu keine spezifischen Vorschriften in der Bioverordnung oder in den Bio Suisse Richtlinien.

Maschinen wie Zugfahrzeuge, Mistzetter und Güllefässer können zwischen Bio- und konventionellen Produzent*innen geteilt werden. Pflanzenschutzspritzen und Düngerstreuer sollten hingegen nur zwischen Bioproduzent*innen geteilt werden.

Lohnunternehmer*innen

Die Zusammenarbeit mit Lohnunternehmer*innen ist sinnvoll. Da diese in der Regel sowohl für Bio- als

auch für konventionelle Betriebe arbeiten, müssen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden. Es empfiehlt sich, mit dem*der Lohnunternehmer*in eine schriftlich Vereinbarung abzuschliessen, die für alle auszuführenden Arbeiten Gültigkeit hat. Darin verpflichtet sich der*die Lohnunternehmer*in, alle nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Kontamination zu treffen und der*die Auftraggeber*in erklärt sich bereit, allfällige Mehrkosten infolge besonders gründlicher Reinigung zu übernehmen.

Letztendlich ist immer der*die Bioproduzent*in verantwortlich dafür, dass die Richtlinien eingehalten und die nötigen Vorsorgemassnahmen getroffen werden.

Lohnunternehmer*innen, die auch im Ausland arbeiten

Da GVO-Kontamination auch nach gründlicher Reinigung nicht auszuschliessen ist, wird dringend davon abgeraten, für die Saat oder Ernte Lohnunternehmer*innen anzustellen, welche auch in Ländern arbeiten, wo GVO-Pflanzen angebaut werden dürfen.